

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG
DER NEBENAMTLICHEN BEHÖRDENMITGLIEDER
(NEBENAMTSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 19. JUNI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage an einer Nachmittags-Sitzung vom 19. Juni 2006 beraten. Finanzdirektor Peter Hegglin vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Unterstützt wurde er von Martina Meienberg, Leiterin des Personalamtes, sowie von deren Stellvertreterin Claudia Fitz, die das Protokoll führte.

Wir erstatten Ihnen hierzu unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste in Kürze	1
2. Ausgangslage	2
3. Detailberatung.....	3
4. Finanzielle Auswirkungen.....	5
5. Zusammenfassung und Anträge	5

1. Das Wichtigste in Kürze

Die bisherige Entschädigung der Mitglieder kantonsrätlicher Kommissionen für das Aktenstudium beruht auf einer langjährigen Praxis, welche aber nie im Gesetz verankert wurde. Mit Kantonsratsbeschluss vom 24. Februar 2005 wurde die Justizprüfungskommission für die Beratung von Geschäften aus der Justizgesetzgebung um acht auf fünfzehn Mitglieder erweitert. In diesem Zusammenhang stellte man die fehlende gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder für das Aktenstudium fest. Überdies besteht oft Unklarheit, wie Kürzestsitzungen von

Kommissionen zu erfassen sind. Mit dieser Vorlage sollen die Entschädigungsregelungen gesetzlich verankert und präziser gestaltet werden. Ein minimaler Zeitsockel für die Abrechnung von Sitzungsgeldern wird einheitlich auf zwei Stunden festgelegt. Darüber hinausgehende Kommissionssitzungen sowie solche vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde erfasst. Ferner unterscheidet die Vorlage Vergütungen für die Sitzungsteilnahme und das Aktenstudium, wobei das Präsidium höhere Entschädigungen als die übrigen Kommissionsmitglieder bezieht. Die jeweiligen Ansätze werden analog der Regelung im Personalwesen an die Preisentwicklung angepasst. Die Vorlage ist in etwa kostenneutral.

2. Ausgangslage

Die Ausgangslage sowie die Gründe für die Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2006 (Vorlage Nr. 1425.1 - 12006) ausführlich beschrieben. Ergänzend halten wir fest, dass im Jahr 2005 für das Aktenstudium 1'736 Stunden à Fr. 86.– (plus Teuerungszulage 10.91%) ausbezahlt wurden; Total Fr. 165'600.–. Zum Vergleich: Für den Kantonsrat wurden im gleichen Zeitraum Fr. 228'100.– Sitzungsgelder ausbezahlt.

In unserem Auftrag erstellte die Finanzdirektion folgende Zusammenstellung über die Regelung der Kommissionsentschädigungen in den Nachbarkantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Aargau:

Kanton	Sitzungsgeld	Ausarbeitung Berichte	Aktenstudium
ZH	Jährliche Grundentschädigung Fr. 4'000.– Sitzungsgeld pro Halbttag Fr. 200.– Präsidium pro Halbttag Fr. 400.–	keine Entschädigung	keine Entschädigung
LU	Jährliche Grundentschädigung Fr. 4'000.– Sitzungsgeld pro Halbttag Fr. 100.– Zusätzliche Abendsitzung Fr. 50.– Kommissionspräsidium doppelte Grundentschädigung	keine Entschädigung	keine Entschädigung
UR	Nur Sitzungsgeld: Präsidium ganzer Tag Fr. 238.– Mitglieder ganzer Tag Fr. 160.– Präsidium halber Tag Fr. 138.– Mitglieder halber Tag Fr. 105.–	keine Entschädigung	keine Entschädigung
SZ	Nur Sitzungsgeld: Präsidium ganzer Tag Fr. 400.– Mitglieder ganzer Tag Fr. 200.– Präsidium halber Tag Fr. 200.– Mitglieder halber Tag Fr. 100.–	keine Entschädigung	keine Entschädigung

AG	Nur Sitzungsgeld: Mitglieder bis zu 3 Stunden Fr. 150.– Mitglieder mehr als 3 Stunden Fr. 300.– Mitglieder mehr als 6 Stunden Fr. 450.– Präsidium pro Sitzung zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes	nach Aufwand	keine Entschädigung
----	--	--------------	---------------------

3. Detailberatung

Basis der Detailberatung vom 19. Juni 2006 bildeten die Revisionsvorschläge des Regierungsrates. Finanzdirektor Peter Hegglin wies anlässlich der Kommissionssitzung darauf hin, dass sich der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Vorlage zurückgehalten und die Höhe der bestehenden Ansätze belassen, aber auf neue Zeiteinheiten umgerechnet habe. Es sei nicht an der Regierung, dem Kantonsrat, seiner Aufsichtsbehörde, die Höhe seiner Entschädigung vorzuschreiben. Die Diskussion hierüber und allfällige Änderungsbeschlüsse seien dem Kantonsrat zu überlassen.

Schwerpunktmässig hatte sich unsere Kommission mit folgenden drei Bereichen zu befassen.

- Soll die Sitzungspauschale für Kommissionssitzungen pro Halbtage beibehalten oder soll auf stunden- oder halbstundenweise Entschädigungen gestückelt werden?
- Sollen beim Präsidium die Entschädigungsansätze für die Berichterstattung und das Aktenstudium gleich hoch sein?
- Soll die Entschädigung der Kommissionsmitglieder für das Aktenstudium gesetzlich geregelt werden, und wie hoch soll sie sein?

Die Ergebnisse der Detailberatung fanden Eingang in die beiliegenden Anträge der vorberatenden Kommission. Die einzelnen Anträge werden im Folgenden kurz begründet:

§ 5 Abs. 1:

In der Diskussion wurde die bisherige halbtägige Sitzungspauschale als unbefriedigend erachtet. Dies namentlich im Hinblick auf die daraus resultierende Praxis, dass auch Sitzungen von kürzester Dauer jeweils als Halbtagesitzungen deklariert werden. Deshalb wurde die von der Regierung vorgeschlagene Entschädigung pro halbe Stunde grundsätzlich begrüsst. Damit bei Kürzestsitzungen der zeitliche Aufwand für die An- und Abreise berücksichtigt werden kann, entschied man sich für einen unabhängig von der effektiven Sitzungsdauer zu entschädigenden Zeitsockel von zwei Stunden. Bei Kommissionssitzungen vor und nach Kantonsratsitzungen allerdings soll der Zeitsockel von zwei Stunden nicht zur Anwendung kommen, weil diesfalls die Wegstrecke nicht zusätzlich ins Gewicht fällt.

§ 5 Abs. 2 und 3:

In der regierungsrätlichen Vorlage ist vorgesehen, in Abs. 2 das Aktenstudium für das Präsidium und die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie für das Präsidium der nicht ständigen Kommissionen mit je Fr. 24.50 pro halbe Stunde zu entschädigen. Ferner sollen gemäss Abs. 3 die Ausarbeitung von Kommissionsberichten sowie die Erfüllung besonderer Aufträge, soweit es sich nicht um amtliche Missionen handelt, mit je Fr. 43.– pro halbe Stunde vergütet werden.

Wir halten jedoch dafür, dass die Entschädigungen für Präsidium und Mitglieder neu in je einem separaten Absatz zusammengefasst werden sollen. Zudem erachten wir den vom Regierungsrat errechneten Ansatz von Fr. 24.50 pro halbe Stunde, sofern es um die Zusatzarbeiten des Kommissionspräsidiums geht, als zu tief. Der in der Vorlage der Regierung aus § 5 Abs. 2 des bestehenden Nebenamtsgesetzes übernommene Begriff der «amtlichen Missionen» ist unseres Erachtens nicht klar definierbar und deshalb im neuen § 5 ersatzlos zu streichen. Überdies sehen wir aus Kostengründen vom Einbezug der nicht ständigen Kommissionen ab.

Unser Vorschlag lautet somit, das Präsidium der Kommissionen für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten, Aktenstudium, Berichterstattung und besondere Aufträge mit je Fr. 44.– pro halbe Stunde zu entschädigen (Abs. 2) und den Mitgliedern der ständigen Kommissionen für ihr Aktenstudium je Fr. 26.– pro halbe Stunde auszurichten (Abs. 3)

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Die neu entschädigungsberechtigte erweiterte Justizprüfungskommission löst zusätzliche Kosten aus, welche aber durch tiefere Ansätze der bisher entschädigungsberechtigten Kommissionsmitglieder kompensiert werden. Deshalb sind die von der Kommission ausgearbeiteten Regelungen in etwa kostenneutral.

5. **Zusammenfassung und Anträge**

Die Kommission ist sich bewusst, dass auch mit den von ihr vorgeschlagenen Lösungen letztlich nicht alle Details geregelt werden können. Das liegt jedoch in der Natur der Sache, zumal die Entschädigungen für politische Nebenämter nur schwerlich messbar und noch viel weniger verifizierbar sind. Zu erwähnen ist, dass es eine rege Diskussion darüber gab, wie zwischen ständigen und nicht ständigen Kommissionen bzw. Kommissionen mit Dauerauftrag zu differenzieren sei. Kontrovers wurde beispielsweise darüber diskutiert, ob folgende Kommissionen als ständige Kommissionen zu gelten haben oder nicht: Strassenbaukommission, Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz, Raumplanungskommission. Man kam hierbei zum Ergebnis, dass man es bei der bisherigen Regelung belassen möchte. In diesem Sinne wurden in der Schlussabstimmung die Änderungen der regierungsrätlichen Vorlage einstimmig angenommen.

Die vorberatende Kommission **beantragt** Ihnen deshalb,

auf die Vorlage Nr. 1425.2 - 12007 einzutreten und ihr mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 19. Juni 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Karl Nussbaumer

Kommissionsmitglieder:

Nussbaumer Karl, Menzingen, **Präsident**
Balsiger Rudolf, Zug
Bär René, Cham
Birri Othmar, Zug
Fähndrich Burger Rosemarie, Steinhausen
Grüning Markus, Unterägeri
Häcki Felix, Zug
Künzle Karl, Menzingen
Meienberg Eugen, Steinhausen
Müller Franz, Oberägeri
Sidler Vreni, Cham
Töndury Regula, Zug
Villiger Beat, Baar
Villiger Werner, Zug
Wicky Vreni, Zug